№ 48. Innsbruck, Samstag den 28. Februar 1852.

Bothe für Tirol und Vorarlberg.

Der Bothe erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis halbjährig 5 fl. C. M., vierteljährig 2 fl. 30 kr. C. M. — Mit Post bezogen bei täglicher Zusendung unter Adresse:
halbjährig 6 fl. 30 kr. C.M., vierteljährig 3 fl. 15 kr. C.M.

Die Tiroler-Schützenzeitung erscheint wochentlich zweimal, Dienstag und Freitag.
Preis halbjährig 1 fl., per Post bezogen 1 fl. 48 kr. CM.
Die Zeitungsbestellungen müssen frankirt werden.

Uebersicht.

Amtliches.

Innsbruck, Uebernahme des Präsidiums des ständigen Ausschusses durch den Hrn. Statthalter. Warnung vor einer betrügerischen Lotterie-Ausschreibung. — Imst, Auszeichnung des Lehrers Höpperger von Tarrenz.

Wien, Abreise Sr. Maj. nach Triest. Frommes Geschenk Kaiser Ferdinands. Cadettenaufnahme. Gewerbeordnung. Hr. v. Negrelli.
Triest, Errichtung einer Filialbank. — Venedig, neues Handelsjournal.

Frankfurt, die Flottenfrage. — München, die Eisenbahnstrecke zwischen Kaufbeuren und Kempten. — Karlsruhe, Besserung im Befinden des Großherzogs. Der Erbgroßherzog. — Hannover, Preßgesetzentwurf. — Berlin, die k. Botschaft über Neubildung der ersten Kammer zu Stande gebracht. Depeschenwechsel über die preußische Note wegen der Flüchtlinge. — Hamburg, Marrs Verurtheilung. Die Locirung der rückkehrenden österreich. Truppen. FML. Legedics nach Pilsen. — Lübeck, Em. Geibel nach München berufen.

St. Gallen, die Rorschach-St. Galler-Wyler Bahn. — Genf, Bischof Marilley. — Tessin, Verordnung des Erzbischofs von Mailand an die Geistlichkeit im Kanton Tessin.

Paris, Bocher vor das Polizeigericht gestellt. Republikanische und orleanistische Candidatenlisten. Schreiben des Herzogs von Montpensier an die Testamentsvollzieher. Die Herzogin von Orleans. — Straßburg, der Eisenbahnbau an die bayrische Gränze bewilligt.

London, das Linienschiff »Windsor«. Seerüstungen. Palmerstons Amendement zur Miliziill. Das Parlament vertagt.

Madrid, Festzug der Königin nach Atocha.

Miszellen. Das »Pellagra«. — Russische Bärenjagd. — Lebensversicherung für Eisenbahnfahrten. — Mittel gegen die Kartoffelfäule. — Taucherversuche bei New-York.

Oesterreichische Monarchie.

(Amtliches.)

Uebereinkommen

zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank.

Zur ferneren Vereinfachung der Rechnungen zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank, so wie zur vollkommenen Bedeckung sämmtlicher Forderungen der Bank an den Staat, hat das k. k. Finanzministerium mit der Direktion der Nationalbank folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

§. 1. Die Betheiligung der Nationalbank an dem letzten Staatsanleben, zu der sie sich bis zur Summe von zehn Millionen Gulden bereit erklärte, hat gänzlich zu unterbleiben.

§. 2. Die aus der Papiergeld-Einlösung entspringende Schuld, welche am 27. Jänner 1852 im Ganzen 72,260,076 fl. 59¾ kr. betragen hat, bleibt den hierüber bestehenden Verträgen gemäß, hinsichtlich der Verzinsung, Bedeckung und Tilgung aufrecht u. wird auch fernerhin so wie bisher zu behandeln sein.

§. 3. Die nachstehenden Forderungen der Bank sind in einen einzigen Posten zusammenzuziehen und nach einem einzigen Zinsfuße bis zur erfolgten allmähligen Tilgung zu verzinsen und zwar jährlich mit Zwei vom Hundert, beginnend vom 1. Februar 1852 an halbjährig abgelaufen zu bezahlen, nämlich:

a) Sämmtliche mit dem Wochenabschlusse vom 27. Jänner 1852 als Vorrath in allen Bankkassen ausgewiesenen verzinslichen Reichsschatzscheine im Betrage von 24,055,300 fl.

b) Die zu gleicher Zeit in denselben vorhandenen unverzinslichen Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns im Betrage von 3,213,407 fl.

c) Die gegen Realhypothek eskomptirten Centralkasseanweisungen zu 3 pCt., 37,000,000 fl.

d) Der Restbetrag der laut Vertrag vom 6. Dezember 1849 zusammengezogenen zu 2 pCt. verzinslichen Staatsschuld, 7,500,000 fl.

§. 4. Das sämmtliche mit heute ausgewiesene verzinsliche und unverzinsliche Staatspapiergeld aus sämmtlichen Bankkassen, dann die 37 Millionen Centralkasseanweisungen nebst den vom 1. Februar bis zur Verfallzeit an die Bank schon im Vorhinein entrichteten Zinsen sind der Finanzverwaltung zurückzustellen.

Mit Einschluß der 2perz. Schuld von 7,500,000 fl., wird die Gesammtsumme der neu umgestalteten Schuld 71,768,707 fl. betragen.

Dieselbe soll jedoch in 71,500,000 fl. abgerundet, und die gebrochene Restziffer sogleich baar ausgeglichen werden.

§. 5. Alle Zinsen, welche für die bezeichneten einzelnen Forderungen entfallen, sind bis einschließig 31. Jänner l. J. zu berechnen.

Vom 1. Februar laufen die 2perz. Zinsen für die zusammengezogene Gesammtsumme, wenn gleich die Verschmelzung nach dem Stande vom 27. Jänner 1852 stattzufinden hat.

§. 6. Ueber die Gesammtforderung der Bank wird die Finanzverwaltung eine auf 71,500,000 fl. lautende Schuldverschreibung ausstellen und auf die im §. 7 erwähnten Hypotheken einverleiben lassen; die Bank aber wird über jede an sie geleistete Abschlagszahlung eine löschungsfähige Quittung ausstellen, u. die geschehene Abschlagszahlung auf der Schuldurkunde abschreiben.

§. 7. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. besteht die Sicherstellung dieser zusammengezogenen Forderung von 71½ Millionen und zugleich jener 40 Millionen Gulden, welche als Maximalbetrag für den Umlauf von 5perz. Hypothekar-Anweisungen bemessen sind, eine Gesammtsumme von 111½ Mill. ausmachend, in den Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein, welche zusammen für das Jahr 1852 auf einen Reinertrag von 7 Millionen Gulden veranschlagt sind und zu 5 pCt. berechnet, auf einen Kapitalswerth von 140 Millionen Gulden zu schätzen sind.

Nach Ausfertigung dieses Vertrages wird sogleich für die formelle Ausfertigung und Uebergabe der bezüglichen Hypothek an die Bank Sorge getragen.

§. 8. Die Rückzahlung der in Folge des §. 3 dieses Uebereinkommens nunmehr aus einem Posten von 71½ Millionen bestehenden Forderung der Bank wird sobald und durch so große Theilzahlungen erfolgen, als die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatten.

Es wird deßhalb festgesetzt, daß nicht allein in einem jedem Jahre bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung ein im Einverständnisse mit der Bankdirektion im Voraus zu bestimmender Theil dieser Forderung aus dem allgemeinen Ertrage des Staatseinkommens an die Bank abgetragen werde, sondern daß überdieß auch bei Kontrahirung zukünftiger Staatsanleihen auf die Tilgung dieser Forderung der Bank besondere Rücksicht genommen werden solle.

§. 9. Die Rückzahlung des, aus dem Geschäfte der 3perz. Centralkasse-Anweisungen entstandenen Vorschusses, der gegenwärtig mit 1,160,409 Gulden 19½ kr. beziffert ist, erfolgt alsogleich, und wenn künftig die Bank durch Rückeskomptirung solcher 3perz. Anweisungen abermals in Vorschuß kommen sollte, so wird dieser unmittelbar vom Staate zurückerstattet.

§. 10. Jene Beträge, welche die Bank vorschußweise auszulegen haben wird, um die Emission der 5perz. Hypothekar-Anweisungen auf die limitirte Maximalsumme von 40 Millionen Gulden zurückzuführen, werden derselben von der Finanzverwaltung vor dem Schlusse eines jeden Monates zurückbezahlt.

Auch bleibt die Verbindlichkeit der Finanzverwaltung aufrecht, der Bank jene Vorschüsse sogleich zurück zu ersetzen, welche sie durch die weitere Einlösung von Hypothekar-Anweisungen und Vorauszahlung von Zinsen für emittirte Anweisungen in derselben Art leisten wird, wie es rücksichtlich der im §. 9 erwähnten Vorschüsse bestimmt ist; indem die Bank diese beiden Geschäfte kommissionsweise für Rechnung der Finanzverwaltung besorgt.

§. 11. Die Bank wird das Staatspapiergeld, welches in Zukunft bei ihr zurückbleiben könnte, vor dem Rechnungsabschlusse eines jeden Monates der Finanzverwaltung übergeben und wird die Finanz-Verwaltung dasselbe gegen Banknoten einwechseln.

§. 12. Alle übrigen durch den neuen Vertrag nicht berührten Abrechnungen zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank behaupten ihren Fortgang in der bisherigen Weise.

Urkund dessen wurde dieses, am 3. Febr. 1852 verabredete, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Febr. ds. Js. von Sr. k. k. Apostol. Majestät genehmigte Uebereinkommen ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet.

Wien, am 23. Febr. 1852.

Kundmachung.

Die Loosung zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wird in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck an den nachstehenden Tagen Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden, was zur Darnachachtung hiemit kundgegeben wird.

Gerichtsbezirk Innsbruck (Wilten):

Am 8. März für den I. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Wilten und Hötting;
am 9. März für den II. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Arams, Grünzens, Sellrain, Gries, St. Sigmund;
am 10. März für den III. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Birgitz, Götzens, Kematen, Völs, Mutters, Natters;
am 11. März für den IV. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Amras mit Pradl, Aldrans, Sistrans, Lans, Igls, Vill, Patsch.

Gerichtsbezirk Mieders:

Am 9. März für sämmtliche Gemeinden dieses Bezirkes.

Gerichtsbezirk Steinach:

Am 10. März für sämmtliche Gemeinden dieses Bezirkes.

Gerichtsbezirk Telfs:

Am 9. März für den I. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Telfs, Pettnau, Oberhofen, Rangen;
am 10. März für den II. Loosungsdistrikt, enthaltend die Gemeinden Inzing, Flaurling, Scharnitz, Leutasch, Hatting, Reith.
am 11. März: Zirl, Ober- und Unterperfuß, Seefeld, Polling, Pfaffenhofen.

Innsbruck, am 26. Febr. 1852.

K. K. Bezirkshauptmannschaft:
Barth.

Heute den 28. Februar 1852 ist das 6te Stück des Landesgesetz- und Regierungsblattes in beiden Landessprachen ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 39. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jän. 1852, in Betreff der Aufrechthaltung der Fischereirechte.